

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen (im Weiteren: ATB) der Hessen Trade & Invest GmbH (im Weiteren: HTAI)

### 1. Veranstalter

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an Veranstaltungen der HTAI. Der Anmelder schließt einen Vertrag mit dem Veranstalter.

### 2. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme sind Unternehmen sowie Architektur- und Ingenieurbüros und Freie Berufe mit Sitz in Hessen und deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen sowie Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (im Weiteren: Teilnehmer). Unternehmen und Freie Berufe, die keinen Sitz in Hessen haben, können bei verbleibenden Kapazitäten ebenfalls zugelassen werden (nachrangig).

### 3. Anmeldung, Vertragsabschluss

3.1. Ankündigungen, Angebote und Ausschreibungen von Veranstaltungen durch HTAI sind unverbindlich.

3.2. Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt über die Website der HTAI oder über den von HTAI zur Verfügung gestellten Anmeldelink, jeweils unter Anerkennung dieser ATB. Die Anmeldung ist unwiderruflich und bindend und kann nicht unter Vorbehalt oder Bedingungen abgegeben werden. Die Anmeldung muss durch den Unternehmenssitz in Hessen erfolgen.

3.3. Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen ist begrenzt. HTAI berücksichtigt die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

3.4. Anmeldern, die sich mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen in Verzug befinden, kann HTAI die Teilnahme verweigern.

3.5. Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus der Ausschreibung bzw. dem Anmeldelink.

3.6. Der Anmelder erhält von HTAI eine Bestätigung seiner Anmeldung. Mit Absendung dieser Bestätigung kommt ein Teilnahmevertrag zwischen HTAI und dem Anmelder zustande.

### 4. Leistungsumfang

4.1 Inhalt und Umfang der von HTAI im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angebotenen Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung und dem Anmeldelink und, sofern erstellt, aus dem Leistungsangebot zur jeweiligen Veranstaltung.

4.2 Sofern HTAI mit den Veranstaltungen einem Teilnehmer die Gelegenheit zur Anbahnung von Geschäftskontakten bietet, besteht seitens HTAI keine Verpflichtung, dass auf der Veranstaltung Kontakte oder Geschäftsabschlüsse tatsächlich zu Stande kommen.

4.3 Soweit in den Veranstaltungsunterlagen Reiseleistungen gleich welcher Art (Anreise, Unterkunft, Verpflegung u.a.) aufgeführt sind, gehören diese nicht zum Leistungsumfang von HTAI, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Teilnehmer organisiert diese Reiseleistungen selbst oder er schließt einen separaten Vertrag mit dem Anbieter ab. Sämtliche vertragliche Pflichten im Zusammenhang mit dieser Reiseleistung werden in diesem separaten Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter/ Reisebüro und dem Teilnehmer geregelt.

4.4 Soweit in der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink nichts anderes angegeben ist, liegt die Anlieferung von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. in der Verantwortung des Teilnehmers. Auch wenn HTAI den Transport solcher Gegenstände organisiert, obliegt es dem Teilnehmer sicherzustellen, dass die Gegenstände den Einfuhrbestimmungen des Veranstaltungslands entsprechen. Im Übrigen gilt Ziff. 8.4.

4.5 Hat der Teilnehmer Dritte mit Leistungen beauftragt, die außerhalb des Leistungsumfanges von HTAI liegen, so hat er die hierdurch verursachten Kosten selbst zu tragen.

### 5. Teilnahmebeitrag

Die Kosten des Teilnehmers für die Anreise und Abreise zu den Veranstaltungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Reiseleistungen sind, soweit in der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink nichts anderes angegeben ist, im Teilnahmebeitrag nicht enthalten.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Bedingungen für die Zahlung des Teilnahmebeitrags richten sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink genannten Bestimmungen. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, wird der Teilnahmebeitrag dem Teilnehmer mit der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist er mit Zugang der Rechnung fällig.

6.2 HTAI ist berechtigt, mit Bestätigung der Anmeldung eine Anzahlung des Teilnahmebeitrages für die Leistungen zu verlangen, die von HTAI erbracht werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink. Der restliche Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.

6.3 Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € von HTAI geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.4 HTAI kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnahmebeitrags an beauftragte Dienstleister übertragen.

### 7. Absage und Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch HTAI

7.1 HTAI ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn bis zu dem in der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink angegebenen Anmeldeschluss oder bei Beginn der Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl nicht oder nicht mehr erreicht wird. Sofern in der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.

7.2 HTAI ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise Streik, politische Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, politischer Umsturz oder Terroranschlag, welches nicht im Verantwortungsbereich von HTAI liegt, eine solche Maßnahme erfordert oder vernünftigerweise gebietet. Hat der Teilnehmer infolge einer solchen ändernden Maßnahme an der Teilnahme kein Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber HTAI zu erklären. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen HTAI. Im Übrigen gilt Ziff. 8.3.

7.3 Wird die Veranstaltung aus einem der in 7.2 genannten Gründen abgesagt oder tritt der Teilnehmer zurück, weil er an der Teilnahme an dem anderen Termin kein Interesse hat, kann HTAI die Aufwendungen, die im Hinblick auf die bestellte Leistung bereits getätigt wurden, auf Nachweis vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist begrenzt auf max. 15 % des Teilnahmebeitrags.

7.4 HTAI ist berechtigt, gegenüber einem Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Teilnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Teilnahmeberechtigung betreffen,
- die Voraussetzungen für seine Teilnahme gemäß Ziff. 2. nicht vorlagen oder später weggefallen sind,
- der Teilnehmer den Teilnahmebeitrag nicht fristgemäß trotz Anmahnung unter Nachfristsetzung bezahlt hat,
- der Teilnehmer nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt und trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung den Pflichtverstoß nicht abstellt.

### 8. Rücktritt des Teilnehmers

8.1 Der Teilnehmer kann vom Vertrag mit HTAI zurücktreten. Der Rücktritt muss HTAI schriftlich mitgeteilt werden. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zu dem in der Ausschreibung und/oder dem Anmeldelink angegebenen Anmeldeschluss entfällt der Teilnahmebeitrag. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechnet HTAI 50% des Teilnahmebeitrags, bei späterem Rücktritt oder bei Fernbleiben des Teilnehmers ohne vorherige Rücktrittserklärung den gesamten Teilnahmebeitrag. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, im Einzelfall nachzuweisen, dass bei HTAI geringere Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen entstanden sind. Umgekehrt steht HTAI das Recht zu, im Einzelfall höhere Aufwendungen nachzuweisen und alternativ geltend zu machen.

8.2 Die Stornierung von Leistungen des Reiseveranstalters oder sonstigen Anbieters von Reiseleistungen (Ziff. 4.3) und die bei einer Stornierung dieser Leistungen anfallenden Kosten und Gebühren richten sich ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter der Reiseleistungen und dem Teilnehmer.

8.3 Wird die Veranstaltung gemäß Ziff. 7.2 in veränderter Form durchgeführt und ist eine Teilnahme an der veränderten Veranstaltung für den Teilnehmer nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis schriftlich gegenüber HTAI erklärt werden. Soweit die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits teilweise stattgefunden hat, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des auf diesen Teil entfallenden Teilnehmerbeitrags verpflichtet.

8.4. Verluste oder Verzögerungen beim Transport von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. (Ziff. 4.4) oder die Verweigerung der Einfuhr durch das Veranstaltungsland berechtigen den Teilnehmer nicht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag.

### 9. Haftungsbegrenzung

9.1 HTAI haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet HTAI nur

- i. bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf und
- ii. soweit die HTAI gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist und
- iii. soweit die HTAI in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die HTAI eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet HTAI jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HTAI.

9.2 HTAI übernimmt als Veranstalter keinerlei Haftung für den Inhalt von Gesprächen, Absprachen, Verabredungen und Vereinbarungen, die zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung getroffen werden. Ebenso wenig haftet HTAI dafür, ob Kooperationen zu Stande kommen oder erfolgreich sind, die sich während oder nach der Veranstaltung ergeben.

9.3 Die Teilnehmer werden durch Rundschreiben und sonstige Informationen über die Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Nachteilige Folgen, die sich durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben für den Teilnehmer ergeben, hat dieser selbst zu vertreten.

### 10. Verjährung

Mit Ausnahme des § 548 BGB verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen HTAI innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die HTAI. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### 11. 11 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen des Teilnehmers gegen HTAI an Dritte ist nicht zulässig. Gegen eine Forderung von HTAI gegen den Teilnehmer ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass HTAI personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichert, verarbeitet und weiterleitet. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte ggf. auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet. Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend für die genannten Zwecke benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: HTAI und eventuell beteiligte Kooperationspartner wie z.B. der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK), hessische Handwerkskammern u.a. sind daran interessiert, die Beziehung zu ihren Ausstellern und Kunden nachhaltig zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Briefpost und/oder per E-Mail zu übermitteln oder telefonisch darüber zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber HTAI und/oder dem beteiligten Kooperationspartner widersprochen werden, z.B. per E-Mail an [info@htai.de](mailto:info@htai.de).

Foto- und Filmaufnahmen: Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass HTAI und der eventuell beteiligte Kooperationspartner während der Messe/Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen anfertigen und diese zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Wirtschaftsförderung in Hessen veröffentlichen, z.B. in Printmedien, in eigenen Veröffentlichungen, auf den eigenen Webseiten und auf den Social Media-Kanälen der HTAI und des beteiligten Kooperationspartners.

Die Betreiber dieser sozialen Medien haben ihren Sitz teilweise außerhalb des Gebietes der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), insbesondere in den USA oder in anderen Ländern, die nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. HTAI kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass auch dann, wenn Betreiber sozialer Medien einen Sitz in der EU haben, personenbezogenen Daten auch an Konzerngesellschaften in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR übermittelt und/oder diese auch auf Servern in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR gespeichert werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, z.B. per E-Mail an [info@htai.de](mailto:info@htai.de). Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.htai.de/datenschutzerklaerung](http://www.htai.de/datenschutzerklaerung) abrufbar.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Gerichtsstand ist der Sitz der HTAI. Erfüllungsort ist der Sitz der HTAI, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen hat. HTAI ist auch berechtigt, den Teilnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.

13.4 Jeder Teilnehmer ist bei Veranstaltungen im Ausland während der Veranstaltung zur Zurückhaltung im Hinblick auf politische und religiöse Sachverhalte verpflichtet und hat während der Veranstaltung auf kulturelle und ethische Besonderheiten des Gastgeberlandes Rücksicht zu nehmen.

#### **13.5. Schriftform**

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

#### **13.6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

#### **Hessen Trade & Invest GmbH**

Mainzer Straße 118  
65189 Wiesbaden